

TE Bvwg Beschluss 2014/2/18 W106 2000226-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2014

Entscheidungsdatum

18.02.2014

Norm

BDG 1979 §38

BDG 1979 §38 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W1062000226-1/4E

B e s c h l u s s

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Christian STIEGLER und Olt. Hofrat Mag. Herbert KULLNIG als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 16.10.2013, GZ P776821/61-PersB/2013, betreffend Versetzung, nach nichtöffentlicher Sitzung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Christian STIEGLER und Olt. Hofrat Mag. Herbert KULLNIG als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 16.10.2013, GZ P776821/61-PersB/2013, betreffend Versetzung, nach nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (im Folgenden BF) steht als Militärbeamter, M BUO 1, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Bis zur verfahrensgegenständlichen Versetzung war der BF der Dienststelle Institut Artillerie/Heerestruppschule mit Dienstort 2500 Baden, MARTINEK-Kaserne, zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Schreiben der Dienstbehörde vom 17.09.2013 wurde der BF gemäß § 38 Abs. 6 BDG 1979 davon in Kenntnis gesetzt, dass in Aussicht genommen sei, ihn mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 von Amts wegen innerhalb der Dienststelle Inst Art/HTS vom Dienstort 2500 BADEN zum Dienstort XXXX zu versetzen und dass in seiner orgplanmäßigen Einteilung (HLUO GrW & HLUO Mun, PosNr. 017, OrgPlanNr. IHT 3, TN 6407) dadurch keine Änderung eintrete. Es stehe dem BF frei, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen 2 Wochen Einwendungen vorzubringen. Werden solche Einwendungen innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgebracht, gelte dies als Zustimmung zur Versetzung. Mit Schreiben der Dienstbehörde vom 17.09.2013 wurde der BF gemäß Paragraph 38, Absatz 6, BDG 1979 davon in Kenntnis gesetzt, dass in Aussicht genommen sei, ihn mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 von Amts wegen innerhalb der Dienststelle Inst Art/HTS vom Dienstort 2500 BADEN zum Dienstort römisch 40 zu versetzen und dass in seiner orgplanmäßigen Einteilung (HLUO GrW & HLUO Mun, PosNr. 017, OrgPlanNr. IHT 3, TN 6407) dadurch keine Änderung eintrete. Es stehe dem BF frei, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen 2 Wochen Einwendungen vorzubringen. Werden solche Einwendungen innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgebracht, gelte dies als Zustimmung zur Versetzung.

Mit Schreiben vom 24.09.2013 erhob der BF im Wesentlichen folgende Einwendungen:

Die bauliche Situation am Standort XXXX lasse derzeit im Falle eines späteren Dienstschlusses, welcher aber sein derzeitiger Arbeitsplatz in der Ausbildung regelmäßig verlange, eine Nächtigungsmöglichkeit nicht zu. Die bauliche

Situation am Standort römisch 40 lasse derzeit im Falle eines späteren Dienstschlusses, welcher aber sein derzeitiger Arbeitsplatz in der Ausbildung regelmäßig verlange, eine Nächtigungsmöglichkeit nicht zu.

Eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sei zwar gegeben, jedoch mit einer täglichen Fahrtzeit von 5 Stunden 14 Minuten, da aus XXXX zuerst nach Wien und von Wien nach XXXX gefahren werden müsse. Dies sei die reine Fahrtzeit ohne Gehzeiten zur und von der Bus/Bahneinstiegsstelle bzw. Dienststelle. Eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sei zwar gegeben, jedoch mit einer täglichen Fahrtzeit von 5 Stunden 14 Minuten, da aus römisch 40 zuerst nach Wien und von Wien nach römisch 40 gefahren werden müsse. Dies sei die reine Fahrtzeit ohne Gehzeiten zur und von der Bus/Bahneinstiegsstelle bzw. Dienststelle.

Somit bleibe realistischer Weise nur die Benützung seines privaten Kfz übrig, welches er aufgrund der mangelnden Nächtigungsmöglichkeit dann täglich benutzen müsse. Der neue Dienstort liege von seinem Wohnort XXXX um ca. 40 km weiter als Baden. Dh. es wären dann knappe 240 km für die Hin- und Rückfahrt pro Tag zu rechnen. Hier seien weder die Treibstoffkosten, dzt. ca. € 470 pro Monat, noch die Abnutzung des eigenen Fahrzeuges leistbar. Dies würde gemäß § 38 Abs. 4 BDG einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil für ihn bedeuten. Somit bleibe realistischer Weise nur die Benützung seines privaten Kfz übrig, welches er aufgrund der mangelnden Nächtigungsmöglichkeit dann täglich benutzen müsse. Der neue Dienstort liege von seinem Wohnort römisch 40 um ca. 40 km weiter als Baden. Dh. es wären dann knappe 240 km für die Hin- und Rückfahrt pro Tag zu rechnen. Hier seien weder die Treibstoffkosten, dzt. ca. € 470 pro Monat, noch die Abnutzung des eigenen Fahrzeuges leistbar. Dies würde gemäß Paragraph 38, Absatz 4, BDG einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil für ihn bedeuten.

Ein Wohnortwechsel sei aus familiärer Sicht für ihn ebenfalls nicht möglich, da einerseits seine Kinder lokale Schulen in und nahe XXXX besuchen und andererseits sich der Grundbesitz und das erst kürzlich fertig gestellte sanierte Einfamilienhaus dort befinden. Selbst ein Verkauf der Liegenschaft würde bei weitem nicht den finanziellen Aufwand decken, den die Sanierung mit sich brachte. Ein Wohnortwechsel sei aus familiärer Sicht für ihn ebenfalls nicht möglich, da einerseits seine Kinder lokale Schulen in und nahe römisch 40 besuchen und andererseits sich der Grundbesitz und das erst kürzlich fertig gestellte sanierte Einfamilienhaus dort befinden. Selbst ein Verkauf der Liegenschaft würde bei weitem nicht den finanziellen Aufwand decken, den die Sanierung mit sich brachte.

Da seine berufsbegleitende zivile Ausbildung (Schaffung der allgemeinen Voraussetzungen für A2-Ausbildung im März 2012 und derzeit Schaffung der allgemeinen Voraussetzungen für A1-Ausbildung) habe er sich seitdem bereits auf mehrere (dzt. 9 Bewerbungen!!!) A2 Arbeitsplätze in Wien beworben, um einer Versetzung nach XXXX und diesen unzumutbaren Anreisemöglichkeiten entgegen zu wirken. Es sei jedoch bis jetzt keine Bewerbung berücksichtigt worden, da er zwar zur A2-Ausbildung zugelassen wurde, diese jedoch aufgrund Priorität 4 (kein A2 Arbeitsplatz) nicht abschließen könne. Da seine berufsbegleitende zivile Ausbildung (Schaffung der allgemeinen Voraussetzungen für A2-Ausbildung im März 2012 und derzeit Schaffung der allgemeinen Voraussetzungen für A1-Ausbildung) habe er sich seitdem bereits auf mehrere (dzt. 9 Bewerbungen!!!) A2 Arbeitsplätze in Wien beworben, um einer Versetzung nach römisch 40 und diesen unzumutbaren Anreisemöglichkeiten entgegen zu wirken. Es sei jedoch bis jetzt keine Bewerbung berücksichtigt worden, da er zwar zur A2-Ausbildung zugelassen wurde, diese jedoch aufgrund Priorität 4 (kein A2 Arbeitsplatz) nicht abschließen könne.

Er beantrage daher:

Die nächstmögliche Zulassung zum A2 Grund- und Fachmodul, ohne Prioritätenreihung, um eine reale Chance auf einen entsprechenden Arbeitsplatz im BMLVS in Wien oder Wr. Neustadt oder im Zuge des Mobilitätsmanagements in einem anderen Ressort zu bekommen oder

Eine Einteilung auf einen gleichwertigen M BUO 1/4 Arbeitsplatz in Wr. Neustadt oder

Eine Einteilung in den OvT Schichtbetrieb in Wr. Neustadt.

Mit Bescheid vom 16.10.2013 verfügte die Dienstbehörde wie folgt:

"Gemäß § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979) werden Sie mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 von Amts wegen innerhalb der Dienststelle Inst Art/HTS vom Dienstort 2500 BADEN zum Dienstort XXXX versetzt. In Ihrer orgplanmäßigen Einteilung (HLUO ,GrW & HLUO Mun, PosNr. 017, OrgPlanNr. IH3, TN 6407) tritt dadurch keine Änderung sein.""Gemäß Paragraph 38, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG

1979) werden Sie mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 von Amts wegen innerhalb der Dienststelle Inst Art/HTS vom Dienstort 2500 BADEN zum Dienstort römisch 40 versetzt. In Ihrer orgplanmäßigen Einteilung (HLUO ,GrW & HLUO Mun, PosNr. 017, OrgPlanNr. IH3, TN 6407) tritt dadurch keine Änderung sein."

In der Begründung wird dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß Erlass des BMLVS vom 17.04 2013, GZ S92253/2-Transf/2013, die Einstellung der militärischen Nutzung der Liegenschaft MARTINEK-Kaserne (disloziert in 2500 BADEN), unter Zugrundelegung der sinkenden Ressourcen, der raschen Realisierung des möglichen Optimierungspotenzials (Betriebskostenreduktion, Synergieeffekte, etc.) sowie der Verfügbarkeit der raumbezogenen Voraussetzungen in der BURSTYN-Kaserne festgelegt und die Verlegung des Inst Art/HTS in die BURSTYN-Kaserne (disloziert in XXXX) angeordnet worden sei. Diesem Erlass sei ein Beschluss des Ministerrates vom 7. Juni 2008 sowie vom 17. September 2008 vorausgegangen, wonach die militärische Nutzung der MARTINEK-Kaserne einzustellen sei. Weiters sei mit der Realisierungsweisung Nr. 5 die Einstellung der militärischen Nutzung der MARTINEK-Kaserne durch den Chef des Generalstabes genehmigt worden. In der Begründung wird dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß Erlass des BMLVS vom 17.04 2013, GZ S92253/2-Transf/2013, die Einstellung der militärischen Nutzung der Liegenschaft MARTINEK-Kaserne (disloziert in 2500 BADEN), unter Zugrundelegung der sinkenden Ressourcen, der raschen Realisierung des möglichen Optimierungspotenzials (Betriebskostenreduktion, Synergieeffekte, etc.) sowie der Verfügbarkeit der raumbezogenen Voraussetzungen in der BURSTYN-Kaserne festgelegt und die Verlegung des Inst Art/HTS in die BURSTYN-Kaserne (disloziert in römisch 40) angeordnet worden sei. Diesem Erlass sei ein Beschluss des Ministerrates vom 7. Juni 2008 sowie vom 17. September 2008 vorausgegangen, wonach die militärische Nutzung der MARTINEK-Kaserne einzustellen sei. Weiters sei mit der Realisierungsweisung Nr. 5 die Einstellung der militärischen Nutzung der MARTINEK-Kaserne durch den Chef des Generalstabes genehmigt worden.

Die vom BF im Zuge des Vorhalteverfahrens dargelegten Einwände seien berücksichtigt worden, haben jedoch aufgrund der angeführten Erlasslage nicht berücksichtigt werden können. Dementsprechend sei der Standort für das Inst Art/HTS mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 auf BURSTYN-Kaserne, Dienstort XXXX, abzuändern gewesen. Die vom BF im Zuge des Vorhalteverfahrens dargelegten Einwände seien berücksichtigt worden, haben jedoch aufgrund der angeführten Erlasslage nicht berücksichtigt werden können. Dementsprechend sei der Standort für das Inst Art/HTS mit Wirksamkeit vom 01.11.2013 auf BURSTYN-Kaserne, Dienstort römisch 40 , abzuändern gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde.

Die Beschwerdeausführungen decken sich inhaltlich mit den in seinem Schreiben vom 24.09.2013 erhobenen Einwendungen. Ergänzend wird ausgeführt:

Es wäre hier § 38 Abs. 4 BDG 1979 anzuwenden. Es wäre hier Paragraph 38, Absatz 4, BDG 1979 anzuwenden.

Zu "anderer geeigneter Beamter": Aufgrund einer Ausschreibung der PersB per 29.08.2013 hätten sich zwei Beamte für zwei Arbeitsplätze LUO-GrW beworben, wobei mindestens ein Bewerber aufgrund seiner bisherigen Qualifikation und Ausbildung auch sofort den Arbeitsplatz des BF übernehmen könne bzw. auch für diesen als Nachfolger vorgesehen sei. Diesbezügliche Absprachen seien bereits innerhalb HTS Inst/Art getroffen worden.

Er beantrage daher:

eine Einteilung auf einen gleich- (MBU01/4) oder höherwertigen (A22/-) Arbeitsplatz in Wien, Wr. Neustadt, Seebenstein, Eisenstadt oder

eine Einteilung in den OvT in Wr. Neustadt (zumindest bis ein o.a. geeigneter Arbeitsplatz frei wird).

Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt wurde zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 mit 31.12.2013 aufgelöst (Anlage nach Art. 152, A. Bund, Z 17). Gemäß § 135a Abs. 1 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2012 entscheidet in Angelegenheiten ua. des § 38 BDG das Bundesverwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist mit 01.01.2014 eingetreten. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt wurde zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, mit 31.12.2013 aufgelöst (Anlage nach Artikel 152,, A. Bund, Ziffer 17,). Gemäß Paragraph 135 a, Absatz eins, BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2012 entscheidet in Angelegenheiten ua. des Paragraph 38, BDG das Bundesverwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist mit 01.01.2014 eingetreten.

Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben der Berufungskommission vom 28.11.2013 dem BVwG (eingelangt am 16.01.2014) vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus.

Die Berufung wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Zufolge § 135a Abs. 1 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2012 liegt gegenständlich - da eine Angelegenheit des § 38 betreffend - eine Senatszuständigkeit vor. Zufolge Paragraph 135 a, Absatz eins, BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2012 liegt gegenständlich - da eine Angelegenheit des Paragraph 38, betreffend - eine Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 38 BDG 1979 lautet: Paragraph 38, BDG 1979 lautet:

"Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Paragraph 38, (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. ...

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der

Auflassung von Arbeitsplätzen oder 2. ... 3. ...

4. ...

(4) ...

(5) ...

(6) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung."

Der Schutzzweck der §§ 38 ff BDG ist darin gelegen, den Beamten vor sachlich nicht gerechtfertigten Personalmaßnahmen zu bewahren (vgl. BerK 23.5.2005, GZ 34/11-BK/05). In Hinblick auf die verfassungsmäßige Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber zu einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Handeln wurden organisatorische Änderungen von der Rechtsprechung des VwGH bereits vor der Regelung des § 38 Abs. 3 Z 1 BDG als wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, anerkannt (vgl. BerK 16.1.2002, GZ 438/7-BK/01). Der Schutzzweck der Paragraphen 38, ff BDG ist darin gelegen, den Beamten vor sachlich nicht gerechtfertigten Personalmaßnahmen zu bewahren vergleiche BerK 23.5.2005, GZ 34/11-BK/05). In Hinblick auf die verfassungsmäßige Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber zu einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Handeln wurden organisatorische Änderungen von der Rechtsprechung des VwGH bereits vor der Regelung des Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer eins, BDG als wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, anerkannt vergleiche BerK 16.1.2002, GZ 438/7-BK/01).

Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Zweifel daran, dass die vorgenommene Organisationsänderung im wichtigen dienstlichen Interesse erfolgt ist, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie aus unsachlichen Gründen oder aus ausschließlich gegen die Person des BF gerichteten Gründen vorgenommen worden sind. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt bereits der Umstand, dass die Organisationsmaßnahme viele Personen betroffen hat und kein Hinweis darauf besteht, dass sie allein zu dem Zwecke getroffen worden wäre, dem BF persönlich zu schaden. Dies wird vom BF auch gar nicht behauptet. Es ist auch plausibel, dass durch die Schließung des Standortes Baden und die Verlegung der Dienststelle nach XXXX Einsparungen (Betriebskostenreduktion, Synergieeffekte, etc) möglich sind (zB BerK 21.11.2007, GZ 98/16-BK/07). Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Zweifel daran, dass die vorgenommene Organisationsänderung im wichtigen dienstlichen Interesse erfolgt ist, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie aus unsachlichen Gründen oder aus ausschließlich gegen die Person des BF gerichteten Gründen vorgenommen worden sind. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt bereits der Umstand, dass die Organisationsmaßnahme viele Personen betroffen hat und kein Hinweis darauf besteht, dass sie allein zu dem Zwecke getroffen worden wäre, dem BF persönlich zu schaden. Dies wird vom BF auch gar nicht behauptet. Es ist auch plausibel, dass durch die Schließung des Standortes Baden und die Verlegung der Dienststelle nach römisch 40 Einsparungen (Betriebskostenreduktion, Synergieeffekte, etc) möglich sind (zB BerK 21.11.2007, GZ 98/16-BK/07).

Organisationsänderungen sind - sofern der Maßnahme sachliche Überlegungen zugrunde liegen - Ausfluss der Organisationshoheit des Dienstgebers. Über die Zweckmäßigkeit dieser Restrukturierungsmaßnahme hat das Bundesverwaltungsgericht nicht zu befinden.

Die Schließung der Arbeitsorganisationseinheit des BF begründet somit das wichtige dienstliche Interesse an der Wegversetzung des BF. Für die Zulässigkeit der Versetzung reicht es aus, wenn das wichtige dienstliche Interesse an einem der beiden Teilakte (Abberufung von der bisherigen Dienststelle bzw. Zuweisung zur neuen Dienststelle) gegeben ist (vgl. VwGH 14.9.1994, 94/12/0127; BerK 21.3.2000, GZ 128/8-BK/99 uva.) Die Schließung der Arbeitsorganisationseinheit des BF begründet somit das wichtige dienstliche Interesse an der Wegversetzung des BF. Für die Zulässigkeit der Versetzung reicht es aus, wenn das wichtige dienstliche Interesse an einem der beiden Teilakte (Abberufung von der bisherigen Dienststelle bzw. Zuweisung zur neuen Dienststelle) gegeben ist vergleiche VwGH 14.9.1994, 94/12/0127; BerK 21.3.2000, GZ 128/8-BK/99 uva.).

Zum behaupteten wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil ist dem BF entgegen zu halten, dass gemäß § 38 Abs. 4 BDG eine Versetzung nur dann unzulässig ist, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeutete und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht (VwGH 26.5.1977, 254/77). Diese Vergleichsprüfung erübrigt sich jedoch im vorliegenden Fall, weil das Interesse des Dienstgebers an der Wegversetzung des BF gegeben ist, um diese nicht mehr benötigte Außenstelle schließen zu können und daher

naturgemäß kein anderer Beamter zur Verfügung stehen kann, den diese Versetzung weniger hart treffen würde. Es liegt daher aus diesem Grund keine unzulässige Versetzung iSd § 38 Abs. 4 BDG vor. Bei Vorliegen eines Abzugsinteresses ist die Dienstbehörde daher lediglich verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht von mehreren Möglichkeiten die für den BW schonendste zu wählen (BerK 17.4.1998, GZ 15/10-BK/98; 31.8.2004, GZ 94/13-BK/04; 27.2.2006, GZ 1/9-BK/06; u.v.m.) und dem Beamten eine der bisherigen Verwendung möglichst adäquate Verwendung zuzuweisen (BerK 21.10.2003, GZ 196/17-BK/03; 11.4.2006, GZ 8/11-BK/06). Zum behaupteten wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil ist dem BF entgegen zu halten, dass gemäß Paragraph 38, Absatz 4, BDG eine Versetzung nur dann unzulässig ist, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeutete und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht (VwGH 26.5.1977, 254/77). Diese Vergleichsprüfung erübrigt sich jedoch im vorliegenden Fall, weil das Interesse des Dienstgebers an der Wegversetzung des BF gegeben ist, um diese nicht mehr benötigte Außenstelle schließen zu können und daher naturgemäß kein anderer Beamter zur Verfügung stehen kann, den diese Versetzung weniger hart treffen würde. Es liegt daher aus diesem Grund keine unzulässige Versetzung iSd Paragraph 38, Absatz 4, BDG vor. Bei Vorliegen eines Abzugsinteresses ist die Dienstbehörde daher lediglich verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht von mehreren Möglichkeiten die für den BW schonendste zu wählen (BerK 17.4.1998, GZ 15/10-BK/98; 31.8.2004, GZ 94/13-BK/04; 27.2.2006, GZ 1/9-BK/06; u.v.m.) und dem Beamten eine der bisherigen Verwendung möglichst adäquate Verwendung zuzuweisen (BerK 21.10.2003, GZ 196/17-BK/03; 11.4.2006, GZ 8/11-BK/06).

Die Verpflichtung zur Wahl der "schonendsten Variante" im Versetzungsverfahren hat die Dienstbehörde amtswegig wahrzunehmen (VwGH 13.11.2013, 2013/12/0026; BerK 17.11.2011, GZ 88/11-BK/11, uva).

Dieser Verpflichtung ist die Dienstbehörde in keiner Weise nachgekommen. Die Rechtsansicht, dass die vom BF im Zuge des Vorhalteverfahrens dargelegten Einwände aufgrund der Erlasslage nicht berücksichtigt werden konnten, trifft nicht zu. Dies widerspricht auch der ständigen Rechtsprechung des VwGH und der Berufungskommission.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde jedoch notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde jedoch notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Gegensatz zum bisherigen § 66 Abs. 2 AVG ist daher nicht mehr Voraussetzung, dass zur Ermittlung des (bisher unvollständig ermittelten) Sachverhaltes eine Verhandlung notwendig wäre; viel mehr liegen die Voraussetzungen von § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG vor, wenn die Behörde notwendige Sachverhaltsermittlungen nicht vorgenommen hat und soweit - diesfalls würde das Verwaltungsgericht obligatorisch meritorisch entscheiden müssen - die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Im Gegensatz zum bisherigen Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist daher nicht

mehr Voraussetzung, dass zur Ermittlung des (bisher unvollständig ermittelten) Sachverhaltes eine Verhandlung notwendig wäre; viel mehr liegen die Voraussetzungen von Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG vor, wenn die Behörde notwendige Sachverhaltsermittlungen nicht vorgenommen hat und soweit - diesfalls würde das Verwaltungsgericht obligatorisch meritorisch entscheiden müssen - die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Da die Dienstbehörde sohin notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat, war im Sinne des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG mit Aufhebung und Zurückverweisung vorzugehen. Da die Dienstbehörde sohin notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat, war im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG mit Aufhebung und Zurückverweisung vorzugehen.

Die Dienstbehörde wird sich daher im fortgesetzten Verfahren mit der Frage eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes für den BF unter Berücksichtigung seiner Einwendungen auseinanderzusetzen haben und entsprechende Ermittlungen anzustellen haben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In der rechtlichen Begründung wurde ausführlich unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der Berufungskommission ausgeführt, dass im erstinstanzlichen Verfahren notwendige Ermittlungen unterlassen wurden. Betreffend die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, weil § 28 Abs. 3 2. Satz inhaltlich § 66 Abs. 2 AVG (mit Ausnahme des Wegfalls des Erfordernisses der Durchführung einer mündlichen Verhandlung) entspricht und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Zurückverweisung wegen mangelhafter Sachverhaltsermittlungen heranzuziehen ist. Im Übrigen trifft § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG eine klare iS einer eindeutigen Regelung (vgl. OGH 22.03.1992, 5Ob105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. In der rechtlichen Begründung wurde ausführlich unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der Berufungskommission ausgeführt, dass im erstinstanzlichen Verfahren notwendige Ermittlungen unterlassen wurden. Betreffend die Anwendbarkeit des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, weil Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz inhaltlich Paragraph 66, Absatz 2, AVG (mit Ausnahme des Wegfalls des Erfordernisses der Durchführung einer mündlichen Verhandlung) entspricht und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Zurückverweisung wegen mangelhafter Sachverhaltsermittlungen heranzuziehen ist. Im Übrigen trifft Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG eine klare iS einer eindeutigen Regelung vergleiche OGH 22.03.1992, 5Ob105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Ersatzarbeitsplatz, Organisationsänderung, schonendste Variante, Verfahrensmangel, Versetzung, wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil, wichtiges dienstliches Interesse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2000226.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at